

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VII/8-10/37-1996

Bearbeiter  
Dr.Freiler

531 10  
DW 2555

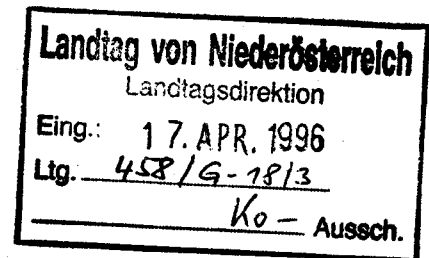
Datum  
16. APR. 1996

## Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl.9400, geändert wird (NÖ GÄG-Novelle 1996); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



## Allgemeiner Teil:

Zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde im Februar 1996 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung für den Bundeshaushalt darstellt.

Mit der vorliegenden Novelle zum NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 wird im wesentlichen das gleiche Ziel für den Landes- bzw. Gemeindebereich verfolgt, wobei es sich um folgende konkrete Maßnahmen handelt:

1. Im Jahr 1996 und im Jahr 1997 gebühren den Gemeindeärzten sowie den Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern Einmalzahlungen, wobei sich deren Höhe einerseits nach der sozialpartnerschaftlich getroffenen Vereinbarung richtet (1996: S 2.700,-, 1997: S 3.600,-) und andererseits auf die Eigenheiten der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Gemeindeärztegesetzes Rücksicht genommen wird.

Weiters wird ein Abschlag für Pensionen in Höhe von 2 % pro Jahr, maximal 18 % vorgesehen, wenn ein Gemeindefarzt vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand versetzt wird und dies weder durch einen Dienstunfall noch

durch eine Berufskrankheit ausgelöst wurde.

2. Der Pensionssicherungsbeitrag wird durch eine von den Ruhe- und Versorgungsempfängern zu leistenden Beitrag in Höhe von 1,5 % ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Die Kosten der Einmalzahlungen betragen bei den Ruhegenuß- und Versorgungsempfängern

für das Jahr 1996 ..... S 460.000,- und

für das Jahr 1997 ..... S 610.000,-.

Diese Kosten sind vom Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ zu tragen, dessen Aufwand wieder im Verhältnis 40:40:20 vom Land, den Gemeinden und den Gemeindeärzten selbst aufgebracht wird.

Hiezu wird ergänzend bemerkt, daß eine Gehaltserhöhung um 1 % für ein Budgetjahr den Pensionsverband mit rund 1,2 Millionen Schilling belasten würde.

- Den Gemeinden (Sanitätsgemeinden) werden durch Bezahlung der einmaligen Beträge für das Jahr 1996 und 1997 an die aktiven Gemeindeärzte (jeweils in der Höhe von S 300,- pro Jahr) praktisch keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, daß die Erhöhung des Aktivbezuges gleichzeitig den von den Gemeinden zu entrichtenden Ergänzungsbetrag (für den Pensionsbeitrag der Ärzte) reduziert.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu Art.I Z.1 (§ 25 Abs.6 bis 8):**

Wie beim Bund sollen Maßnahmen getroffen werden, die einerseits einen finanziellen Anreiz zum möglichst langen Verbleiben im Dienststand geben, andererseits aber die Pension im Falle einer Frühpensionierung entsprechend absenken. Diese Zielvorgaben werden durch eine Reduktion des Prozentausmaßes des vollen Ruhegenusses im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem vollendeten 60.Lebensjahr erreicht.

Konkret wird dabei das Prozentausmaß des vollen Ruhegenusses für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und dem 60.Geburtstag eines Gemeindefarztes liegt, um 0,1667 Prozentpunkte vermindert. Dies entspricht einer Reduktion um 2 Prozentpunkte für ein volles Jahr.

#### **Beispiel:**

Ein am 7.August 1942 geborener Gemeindefarzt wird mit Ablauf des 31.Dezember 1996 in den Ruhestand versetzt. Zwischen dem Datum der Ruhestandsversetzung und dem 60.Geburtstag, dem 7.August 2002, liegen (unter Berücksichtigung der Regelung, wonach Bruchteile von Monaten als voller Monat gelten), 68 Monate. Der Ruhegenuß beträgt somit  $50 - 68 \times 0,1667 = 38,66$  % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges (= Enddienstbezug einschließlich der Teuerungszulagen - § 25 Abs.2).

Diese Abschlagsregelung wird in 3-facher Hinsicht eingegrenzt: Zunächst erfolgt keine Kürzung in den Fällen des im Dienststand eingetretenen Todes des Gemeindefarztes oder der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, wenn diese auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt. Weiters sind der Kürzung ohne Rücksicht auf das tatsächliche Alter bei der Ruhestandsversetzung maximal 9 Jahre (18 Prozentpunkte) zugrunde zu legen.

Letztlich bleibt auch das derzeit bestehende Mindestausmaß des Ruhegenusses (nämlich 50 % des vollen Ruhegenusses) im Falle einer Gesamtdienstzeit von bis zu 10 (bzw. 15 bei nach dem 1. Mai 1995 neu ernannten Gemeindeärzten) Jahren, gewahrt.

**Zu Art.I Z.2 bis 4 (§ 32):**

Die Regelungen über den Pensionssicherungsbeitrag werden aufgehoben und der Pensionssicherungsbeitrag durch einen zu leistenden Beitrag ersetzt. Die Höhe dieses Beitrages entspricht mit 1,5 % derjenigen des seit 1.1.1996 geltenden Pensionssicherungsbeitrages.

Wie beim Pensionssicherungsbeitrag sollen die näheren Regelungen und Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung auch für die Berechnung des Beitrages bei den Gemeindeärzten des Ruhestandes und deren Hinterbliebenen und Angehörigen ausschlaggebend sein.

**Zu Art.I Z.5 (§ 55 Abs.10 bis 14):**

Zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde am 16. Februar 1996 ein Gehaltsabkommen für die Laufzeit vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1997 abgeschlossen, wonach die öffentlich Bediensteten 1996 eine Einmalzahlung von S 2.700,- und 1997 eine weitere Einmalzahlung von S 3.600,- erhalten sollen. Pensionisten und Versorgungsgenußempfängern gebührt ein aliquoter Teil dieses Betrages.

Nachdem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 hinsichtlich der Bezüge eine Sonderregelung insofern enthält, als einem aktiven Gemeindearzt jährlich ein Dienstbezug im Ausmaß eines Monatsgehaltes in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII der Bezugsansätze für die Gemeindebeamten gebührt, war der für die aktiven Gemeindeärzte festzulegende Betrag für jedes Jahr entsprechend festzusetzen (jährlich S 300,-).

Alle anderen Ansätze orientieren sich an der Höhe des vollen Ruhegenusses, der mit 50 v.H. des Enddienstbezuges festgelegt ist. Ausgehend davon beträgt der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß 60 % des vollen Ruhegenusses und der Waisenversorgungsgenuß 36 bzw. 24 % dieses Ansatzes.

Voraussetzung für den Anspruch der Einmalzahlungen ist, daß die betreffenden Personen am jeweiligen Stichtag dem Kreis der Anspruchsberechtigten angehören und an diesem Tag entweder im Dienststand einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen oder Anspruch auf Bezüge haben. Ein Ausscheiden aus dem Gemeindedienst nach Anfall der Einmalzahlung bewirkt somit keine Kürzung.

Die Einmalzahlung der Pensionisten ist aliquot zu kürzen, wenn der dem Anspruch zugrundeliegende Ruhegenuß von einem geringeren als den vollen Ruhegenuß oder der Versorgungsanspruch nicht mit dem höchsten erreichbaren Prozentsatz vom Ruhegenuß bemessen wurde.

Die Einmalzahlungen wirken sich auf die laufenden Bezüge, Pensionen udgl. besoldungsrechtlich nicht aus.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
P r o k o p  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

